

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften

A. Zielsetzung

Ein ausgewogenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei Ausbildungsplätzen scheint gefährdet. Zur Sicherung eines ausreichenden Angebots an Ausbildungsplätzen sind zusätzliche Anstrengungen auf allen Ebenen erforderlich. Ausbildungs- und beschäftigungshemmende Vorschriften bedürfen daher einer Überprüfung.

B. Lösung

Die Verbesserung der beruflichen Chancen für Mädchen ist davon abhängig, ob es gelingt, die beruflichen Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erweitern. Überholte Arbeitsschutzbestimmungen blockieren teilweise noch immer den Zugang in gewerblich-technische Berufe.

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Arbeitszeitordnung vor, um Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen zu erhöhen und zusätzliche Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche zu schaffen.

Das Schwerbehindertengesetz soll so geändert werden, daß eine Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze sich nicht zum Nachteil des Ausbildungsbetriebes auswirkt. Dabei wird sichergestellt, daß schwerbehinderte Auszubildende auf die Beschäftigungsquote des Betriebes angerechnet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 805 01 — Ar 103/82

Bonn, den 21. Dezember 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 515. Sitzung am 8. Oktober 1982 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447; BGBl. III 8050-1), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „männlichen“ gestrichen.
- b) Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Das Gewerbeaufsichtsamt kann aus wichtigen Gründen abweichende Regelungen zulassen. Es kann für Betriebe oder Betriebsbereiche oder für bestimmte Arbeiten, soweit die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Beschäftigung auf die Gesundheit der Arbeitnehmer es dringend erwünscht erscheinen läßt, zusätzliche Pausen anordnen.“

2. Die §§ 17 und 18 werden ersatzlos gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zwanzig“ ersetzt durch das Wort „zweiundzwanzig“.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Verkehrswesen, für Schankwirtschaften, Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe, für das Friseurhandwerk, für Badeanstalten, für Krankenpflegestellen, für Musikaufführungen, Theateraufführungen, andere Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, für Filmaufnahmen, für Gärtnereien, für Apotheken, für offene Verkaufsstellen und für die mit ihnen verbundenen Änderungswerkstätten, für Messen, Ausstellungen und Märkte, für Gebäudereinigungsarbeiten, für das Bäcker- und Konditorhandwerk sowie im Zeitungswesen.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „den Vorschriften des § 17 über Höchstarbeitszeit und“ ersetzt durch die Worte „der Vorschrift“.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. In § 21 werden die Worte „Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 über Höchstarbeitszeit, Ruhepausen, Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen finden“ ersetzt durch die Worte „Die Vorschrift des § 19 über Nachtruhe und Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen findet“.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „§§ 5 bis 7, 11 oder 17“ ersetzt durch die Worte „§§ 5 bis 7 oder 11“.
- b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „des § 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1, 3“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 2 Satz 4, des § 19 Abs. 2 Satz 3 oder des § 20 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „Abs. 2 Satz 4 und 5 oder des § 19 Abs. 2 Satz 3“.

Artikel 2

Das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 Abs. 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Ausbildungsplätze, die vorübergehend zusätzlich bereitgestellt werden, werden bei der Berechnung der Zahl der Pflichtplätze nach § 4 nicht berücksichtigt. Ein Ausbildungsplatz ist dann zusätzlich, wenn bei einem Betrieb die Zahl der bei Beginn des Auszubildendenverhältnisses vorhandenen Auszubildenden höher ist als am 31. Dezember der drei vorangegangenen Jahre.“

2. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Werden auf Ausbildungsplätzen, die vorübergehend zusätzlich bereitgestellt werden, schwerbehinderte Auszubildende beschäftigt, so werden diese auf die Zahl der zu beschäftigenden Schwerbehinderten angerechnet.“

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit Jahren drängen immer mehr junge Menschen auf den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und suchen eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung. Waren im Bundesgebiet 1974 nur etwa 450 000 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zu verzeichnen, so steigerte sich die Zahl 1981 auf mehr als 600 000. Von 1974 bis 1981 hat sich die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Bundesgebiet um 34,2 v. H. erhöht.

Die schlechte gesamtwirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht ohne Auswirkungen auf das Ausbildungsplatzangebot geblieben. Es muß damit gerechnet werden, daß im Jahr 1982 ein ausgewogenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage bei Ausbildungsplätzen gefährdet ist. Es sind daher besondere Anstrengungen erforderlich, um allen geeigneten Jugendlichen eine qualifizierte Berufsausbildung zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für weibliche Bewerber, die es seit Jahren schwerer als Jungen haben, einen geeigneten Ausbildungsplatz zu erhalten.

Es ist daher erforderlich, Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungsbereitschaft und der Ausbildungsmöglichkeit der Wirtschaft zu ergreifen.

Die Verbesserung der beruflichen Situation der Frauen und Mädchen ist weitgehend davon abhängig, ob es gelingt, ihre beruflichen Beschäftigungsmöglichkeiten zu erweitern. Unterschiedliche Arbeitszeitregelungen für Männer und Frauen führen zu einer Benachteiligung der Frau. Soweit vertretbar, sollte daher eine Angleichung beider Regelungen erfolgen.

Auch das Schwerbehindertengesetz enthält Regelungen, die die Bereitstellung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen für Jugendliche erschweren. Folgt etwa ein Betrieb den Appellen zur vermehrten Einstellung von Lehrlingen, so muß er nach jenem Gesetz mit zusätzlichen finanziellen Belastungen rechnen, sofern gewisse Schwellenwerte überschritten werden.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen zur Sicherung der beruflichen Chancen unserer heranwachsenden Generation diese ausbildungs- und beschäftigungshemmenden Vorschriften beseitigt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Von der körperlichen und physischen Belastbarkeit sind hinsichtlich der Arbeitszeit Frauen und Männer gleichzustellen. Nach heutigen arbeitsmedizinischen Erkenntnissen ist Nacharbeit hinsichtlich

der Gesundheit von Männern und Frauen nicht wünschenswert. Sie wird sich jedoch nicht völlig vermeiden lassen und ist dann beiden Geschlechtern zumutbar. Arbeitszeitregelungen sollten der Beanspruchung im Beruf Rechnung tragen und sowohl für Männer als auch für Frauen gelten. Unterschiedliche Arbeitszeitregelungen für Männer und Frauen können zu einer Benachteiligung der Frauen führen.

Die unterschiedlichen Regelungen der Höchstarbeitszeit und der Ruhepausen in §§ 17 und 18 AZO stören den Betriebsablauf, behindern die Einteilung von Arbeitsschichten und sind praxisfremd. Sie behindern insbesondere die Beschäftigung von weiblichen Teilzeitarbeitskräften.

Das Verbot der Nacharbeit in § 19 AZO soll an das Internationale Abkommen über die Nacharbeit der gewerblichen Arbeitnehmerinnen vom 29. Juni 1906 (RGBl. 1911 S. 5) angepaßt werden. Dabei soll die Zahl der bisher vom Verbot ausgenommenen Branchen um die Speisewirtschaften, Messen und Ausstellungen, das Zeitungswesen, das Bäckerei- und Konditoreihandwerk sowie um Gebäudereinigungsarbeiten erweitert werden.

Die Vorschriften der §§ 12, 20 und 25 AZO werden den Streichungen bzw. Änderungen angepaßt.

Zu Artikel 2

Im Schwerbehindertengesetz werden bei der Verpflichtung der Betriebe für Einstellung von Schwerbehinderten oder Zahlungen von Ausgleichsbeträgen nicht nur die Zahl der Arbeitnehmer, sondern auch die Zahl der Auszubildenden zugrunde gelegt. Folgt ein Betrieb den Appellen zur vermehrten Einstellung von Auszubildenden, muß er nach jenem Gesetz mit zusätzlichen finanziellen Belastungen rechnen.

Bei der Bemessung der Beschäftigungspflicht im Schwerbehindertengesetz sollen deshalb zusätzliche Ausbildungsplätze nicht berücksichtigt werden. Dabei muß sichergestellt werden, daß schwerbehinderte Auszubildende auf die Beschäftigungsquote des Betriebes angerechnet werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es soll möglichst bald in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates zu Artikel 1 des Gesetzentwurfs, daß die unterschiedliche Regelung der Höchstarbeitszeiten und der Mindestruhepausen für Männer und Frauen arbeitsmedizinisch nicht begründet werden kann. Sie wird entsprechend der Entschließung des Bundesrates zur Aufhebung ausbildungs- und beschäftigungshemmender Arbeitsschutzvorschriften für Frauen vom 8. Oktober 1982 (BR-Drucksache 247/82 — Beschluß —) auch die übrigen Arbeitsschutzvorschriften für Frauen daraufhin überprüfen, ob und inwieweit sie heute noch arbeitsmedizinisch begründet werden können und bei den Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages konkrete Vorschläge machen.

Die Bundesregierung bejaht auch die Zielsetzung des Bundesrates zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs, vor dem Hintergrund einer schwieriger gewordenen Ausbildungsstellensituation die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze durch gezielte Änderungen des Schwerbehindertengesetzes zu erleichtern.

Bei der vorgeschlagenen Regelung bedürfen die Definition und die Erfassung „zusätzlich“ bereitge-

stellte Ausbildungsplätze nach Auffassung der Bundesregierung ergänzender Regelungen. Daraus resultierender Verwaltungsaufwand für Betriebe und Dienststellen kann im Interesse der Zielsetzung hingenommen werden. Neuregelungen in diesem Bereich sollten auch für Ausbildungsplätze in Dienststellen gelten.

Darüber hinaus bedarf es wegen der größer gewordenen Schwierigkeiten auf dem Ausbildungsstellenmarkt ergänzender Regelungen (z. B. bei der Mehrfachanrechnung), durch die die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte gesichert wird.

Bei den Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages wird die Bundesregierung auch hier konkrete Vorschläge machen.

Zudem ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Artikel 2 des Gesetzentwurfs nicht erst am Tage nach der Verkündung, sondern rückwirkend zum 1. Januar 1983 in Kraft treten sollte. Damit soll vermieden werden, daß im Hinblick auf die vorgesehenen Änderungen Ausbildungsplätze zunächst nicht bereitgestellt werden.

